



Unterrichtungssvorlage

Vorlage: UV/0226/2017		Datum: 09.08.2017	
Baudezernent			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.2/Wod	
Betreff:			
Parkraumbewirtschaftung Ehrenbreitstein - Verlängerung der Parkhöchstdauer für die Parkebene Süd			
Gremienweg:			
22.08.2017	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

Der Fachbereichsausschuss IV nimmt die Unterrichtung zur Kenntnis.

Unterrichtung:

Die Verwaltung beabsichtigt die Parkhöchstdauer für Parkvorgänge in der Parkebene Süd (unter der B42) von derzeit 4 Stunden auf 6 Stunden zu verlängern.

Um die Parkplatzsituation der Bewohner in Ehrenbreitstein zu verbessern wird seit Juni 2016 in der südlichen Parkebene (Zufahrt vom Kapuzinerplatz) unter der B42 neben dem Kurzzeitparken auch das Bewohnerparken ermöglicht. Hierzu wurden die Schranken demontiert und Parkscheinautomaten aufgestellt. Bewohner können, wie im Straßenraum auch mittels Auslage des "Bewohnerparkausweises" ohne Betätigung des Parkscheinautomaten dort parken. Die bisher von Bewohnern genutzte nördliche Parkebene steht nur noch für Dauerparkern zur Verfügung.

Durch die Maßnahme wurde die verfügbare Stellplatzzahl für die Bewohner von derzeit 64 Stellplätzen in Nord auf 119 Stellplätze in Süd deutlich vergrößert. Um eine Belegung von Langzeitparkern in Süd zu vermeiden ist dort tagsüber eine Höchstparkdauer von 4 Stunden eingerichtet. Die Parkgebühren für Kurzparken liegen bei 0,50 EUR in der Stunde.

Durch die neue Regelung hat sich die Parksituation für Bewohner in Ehrenbreitstein deutlich verbessert. Bewohner in Ehrenbreitstein finden nun ausreichend freie Parkstände.

Um besonders Halbtagesparkern das Parken in diesem Bereich zu ermöglichen soll die Parkhöchstdauer von derzeit 4 Stunden auf 6 Stunden verlängert werden. Nach einem Jahr Betrieb kann man feststellen, dass für die Bewohner immer ausreichend Stellplätze zur Verfügung stehen.

Die Regelung zur Parkhöchstdauer unterliegt als staatliche Auftragsangelegenheit nicht der Beschlussfassung politischer Gremien.